

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

## **von**

## ***WEB/codeX***

### **1. Gegenstand und Zustandekommen des Vertrags**

- 1.1. Diese AGB regeln die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch *WEB/codeX*, insbesondere die Erstellung kundenspezifischer Individualsoftware einschließlich sämtlicher hiermit in Zusammenhang stehender Leistungen wie Beratung, Installation, Kundens Schulung, Service und Updateerarbeitung. Sie gelten auch für die vorvertraglichen Beziehungen mit dem Kunden und Dritten.
- 1.2. Der Vertragsschluss, spätere Vertragsänderungen und –ergänzungen sowie Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Absprachen wurden nicht getroffen. Dieses Schriftformerfordernis kann auch durch Telefax und Email gewahrt werden, falls nicht anderweitig ausdrücklich im Vertrag bestimmt. § 127 Abs.2 BGB findet keine Anwendung.
- 1.3. Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Angebots durch den Kunden und *WEB/codeX* oder mittels schriftlicher Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von *WEB/codeX* beim Kunden zustande. Falls nicht anders im Angebot bestimmt ist, hält sich *WEB/codeX* vier (4) Wochen an ein Angebot gebunden.
- 1.4. Grundlage jedes Entwicklungsauftrages und jeder weiteren Leistung ist der unter Geltung dieser AGB abgeschlossene Individualvertrag. Dieser regelt Art und Umfang der vertraglichen Leistung, welche Nebenleistungen über die Entwicklungstätigkeit hinaus erbracht werden, die Vergütung und bei Fixgeschäften die Fertigstellungstermine. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und dem Einzelvertrag gehen diese Bedingungen vor, wenn die Abweichungen im Vertrag nicht ausdrücklich als gewollte Ausnahme von diesen AGB bezeichnet sind.
- 1.5. Die Leistungen werden entsprechend den im Auftragsdokument genannten Leistungsbeschreibungen erbracht. Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor und trägt das Risiko der Zweckmäßigkeit der angefragten Leistungen. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. *WEB/codeX* kann hierfür ein schriftliches Konzept unterbreiten. Eine eventuelle Erstellung des Pflichtenheftes durch *WEB/codeX* ist gesondert zu vergüten.
- 1.6. Änderungswünsche des Kunden im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Programmstruktur, die Gestaltung oder sonstige Merkmale der Software muss *WEB/codeX* nicht berücksichtigen, soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt darstellen, insbesondere mit dem der Softwareentwicklung zugrundegelegten Pflichtenheft oder sonstigen Leistungsbeschreibungen nicht übereinstimmen. *WEB/codeX* kann die gewünschten Änderungen gegen eine zusätzliche angemessene Vergütung berücksichtigen. Berechnungsgrundlage der Zusatzvergütung ist der notwenige zeitliche Zusatzaufwand unter Zugrundelegung des üblichen, nicht rabattierten Vergütungssatzes.
- 1.7. Zusagen gleich welcher Art, die weitergehende Pflichten begründen, als in diesen AGB oder sonstigen Vertragsbestandteilen festgelegt sind, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch *WEB/codeX*.

### **2. Zusammenarbeit der Vertragspartner**

- 2.1. Der Kunde teilt seine fachlichen und funktionalen Anforderungen an die Software *WEB/codeX* vollständig und detailliert mit und übergibt rechtzeitig alle für die Erstellung der Software benötigten Unterlagen, Informationen und Daten.

- 2.2. Die Leistungsbeschreibung beruht ausschließlich auf den vom Kunden gegenüber *WEB/codeX* mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen. *WEB/codeX* erbringt die Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen auch im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung nur auf Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
- 2.3. Die vom Kunden erstellte Leistungsbeschreibung gibt die geschuldete Beschaffenheit der Software sowie der damit verbundenen Dienstleistungen abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung können nur schriftlich und gegen gesonderte Vergütung erfolgen.
- 2.4. Der Kunde benennt in Abstimmung mit *WEB/codeX* einen Projektleiter als Ansprechpartner, der mit der Vertragsdurchführung zusammenhängende Entscheidungen unverzüglich herbeiführen wird und für die Informationen zur Verfügung steht. Die Entscheidungen des Projektleiters sind schriftlich festzuhalten.

### **3. Change Request**

- 3.1. Der Kunde ist berechtigt, den Leistungsinhalt und/oder -umfang im Projektverlauf zu ändern. Dazu dient das folgende Change Request Verfahren. Das Verfahren gilt auch für sämtliche Teilprojekte. *WEB/codeX* wird einen Änderungsvorschlag des Vertragspartners sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.
- 3.2. Ist eine umfangreiche Prüfung erforderlich, wird *WEB/codeX* dem Kunden in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die für die Prüfung anfallende Vergütung mitteilen. Der Kunde wird mit einer Frist von vierzehn (14) Werktagen den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.
- 3.3. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird *WEB/codeX* dem Vertragspartner entweder mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für *WEB/codeX* nicht durchführbar ist oder ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung. Das Angebot berücksichtigt explizit auch mögliche Ersparnisse durch Minderaufwendungen.
- 3.4. Das Änderungsangebot wird von Kunden innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder angenommen oder schriftlich abgelehnt. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung oder - soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird – bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.
- 3.5. Bis zur Annahme des Änderungsangebotes werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. *WEB/codeX* kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen; außer soweit sie ihre von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.
- 3.6. Soweit *WEB/codeX* dem Kunden Änderungsvorschläge unterbreiten möchte, gilt das vorstehend Gesagte entsprechend.
- 3.7. Änderungsvorschläge sind stets an den Projektleiter des jeweils anderen Vertragspartners zu richten.

### **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 4.1. *WEB/codeX* erhält die im jeweiligen Vertrag vereinbarte Vergütung. Die für eine Dienst- oder Werkleistung zu bezahlende Vergütung richtet sich nach einer oder mehreren der folgenden Vergütungsarten: Vergütung auf Zeit- und Materialbasis oder Festpreis. Daneben können zusätzliche Kosten, wie z.B. Reisekosten, anfallen. *WEB/codeX* wird den Kunden im Einzelfall über derartige

zusätzliche Gebühren/Kosten im Voraus informieren. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den allgemein gültigen Preisen von *WEB/codeX* berechnet.

- 4.2. Gebühren für Leistungen werden je nach Vereinbarung im Voraus, laufend während des Leistungszeitraums oder nach deren Beendigung in Rechnung gestellt. Ist die Übernahme von Kosten (bspw. Reisekosten) vereinbart, werden diese – soweit nicht anders vereinbart – jeweils nach Anfall berechnet.
- 4.3. Vorausbezahlte Leistungen müssen vom Kunden während der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Sofern nicht abweichend geregelt, erhält der Kunde keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Leistungen.
- 4.4. Eine Senkung von allgemein gültigen Preisen wird an den Kunden weitergeben. Die Preissenkung wird für Beträge wirksam, die bei oder nach deren Inkrafttreten fällig werden.
- 4.5. *WEB/codeX* kann Vergütungsklassen, Berechnungssätze und Mindestbeträge für unter diesen Geschäftsbedingungen erbrachte Leistungen durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von sechs (6) Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung, zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.
- 4.6. Soweit nicht anders vereinbart, werden bei Serviceleistungen auf Zeit- und Materialbasis die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten sowie ggf. entstehende, vom Kunden zu vertretende, Wartezeiten zu den jeweils gültigen nicht rabattierten Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Aufwendungen, einschließlich Reisekosten, werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich zum Ende des jeweiligen Kalendermonats oder nach Durchführung der Leistung.
- 4.7. Die im Auftragsdokument angegebenen Preise sind – soweit nicht anders vereinbart – Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.
- 4.8. Rechnungen sind bei Erhalt innerhalb von sieben (7) Tagen ohne Abzug fällig. Ist vierzehn (14) Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann *WEB/codeX* Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Bei Auftragserteilung ist eine Vorauszahlung von 30 % der Auftragsgesamtsumme innerhalb von sieben (7) Tagen ohne Abzug fällig.
- 4.9. *WEB/codeX* behält sich das Eigentum und die einzuräumenden Rechte an den Entwicklungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor
- 4.10. Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Er ist nicht berechtigt, seine Forderungen – unbeschadet der Regelungen des § 354a HGB – an Dritte abzutreten.

## **5. Einsatz von Personal**

- 5.1. Der Kunde und *WEB/codeX* werden jeweils Mitarbeiter einsetzen, die qualifiziert sind, die der jeweiligen Partei aus dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Im Übrigen sind die Parteien für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer jeweils eingesetzten Mitarbeiter selbst verantwortlich.
- 5.2. *WEB/codeX* ist berechtigt, Dritte oder verbundene Unternehmen als Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen.
- 5.3. *WEB/codeX* entscheidet, welche Mitarbeiter eingesetzt werden, und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Gegenüber den eingesetzten Mitarbeitern ist ausschließlich *WEB/codeX* weisungsbefugt, der Kunde kann die Koordination nur mit dem jeweils eingesetzten Projektleiter abstimmen.

## 6. Eigentums- und Nutzungsrechte

- 6.1. In einem Auftragsdokument werden die Softwareentwicklungen, die dem Kunden gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang übergeben werden, spezifiziert. Software (Arbeitsergebnisse) sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform, wie beispielsweise Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen, Schulungsunterlagen und ähnliche Werke. Programme, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen sowie Maschinencodes gehören nicht zu den Materialien.
- 6.2. Diese Softwareentwicklungen werden entweder als "Software des Typs I", "Software des Typs II" oder entsprechend gegenseitiger Vereinbarung typisiert. Soweit Software im Auftragsdokument nicht spezifiziert oder typisiert wird, ist sie dem Typ II zuzurechnen.

Software des Typs I sind Entwicklungen, die während der vertraglichen Zusammenarbeit entstehen und an denen der Kunde alle Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) erhält. *WEB/codeX* ist berechtigt, eine Kopie dieser Entwicklungen zu behalten, hinsichtlich derer *WEB/codeX* das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, abgoltene Recht erhält, diese Entwicklungen intern zu nutzen.

Software des Typs II sind Materialien, die während der Softwareentwicklung entstehen und an denen *WEB/codeX* oder Dritte Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) besitzen. Der Kunde erhält eine Kopie dieser spezifizierten Software sowie das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, abgoltene Recht, Kopien der Software des Typs II innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu vervielfältigen, anzuzeigen, vorzuführen und zu verteilen.

- 6.3. Sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte an vorbestehenden und/oder außerhalb dieser Vereinbarung entstandenen Materialien, die in den Arbeiten von *WEB/codeX* oder einem ihrer Unterauftragnehmer enthalten sind (einschließlich etwaiger im Rahmen dieser Vereinbarung hieran vorgenommener Erweiterungen oder Änderungen), verbleiben bei *WEB/codeX* oder deren Unterauftragnehmern. Soweit diese Software Bestandteil der dem Kunden überlassenen Materialien sind, werden diese Werke entsprechend der hierfür geltenden Lizenzbedingungen oder in Ermangelung solcher, als Software des Typs II an den Kunden lizenziert.

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, Copyright-Vermerke und sonstige Eigentumshinweise auf jeder Kopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt wird.

- 6.4. Änderungen und Umgestaltungen von Software, die der Kunde zur Verfügung stellt, werden im Auftragsdokument als Bearbeitungen gekennzeichnet. Soweit die Software nicht im Eigentum des Kunden steht, wird der Kunde *WEB/codeX* vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung des Rechteinhabers der beigestellten Software vorlegen. Der Kunde stellt *WEB/codeX* und ihre verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund einer unberechtigten Übergabe von zur Verfügung gestellten Software zur Bearbeitung gemäß vorgenanntem Absatz entstehen.
- 6.5. Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und *WEB/codeX* oder den jeweils beteiligten Unternehmen gemacht wurden, gehören beiden Vertragspartnern gemeinsam, ebenso das Recht auf Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht und die auf die Erfindung erteilten Schutzrechte. Jeder Vertragspartner hat das Recht, solche Schutzrechte zu nutzen und Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn zu leisten. Aufwendungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Schutzrechts tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen.
- 6.6. Die von *WEB/codeX* vorvertraglich überlassenen Gegenstände, Vorschläge, Testprogramme, Konzepte und Entwicklungen sind geistiges Eigentum von *WEB/codeX*; sie dürfen weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt kein Vertrag zustande, sind sie unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nach Scheitern des Vertragsschlusses nicht mehr benutzt werden.

## **7. Abnahme**

- 7.1. *WEB/codeX* wird dem Kunden zum vereinbarten Termin oder nach Beendigung der Arbeiten die Erfüllung der Leistungsmerkmale, nach im Einzelvertrag festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testszenarien in einem Abnahmetest nachweisen.
- 7.2. Der Kunde wird die Software nach erfolgreicher Durchführung des Abnahmetests und/oder nach Übergabe innerhalb von 10 Werktagen prüfen und schriftlich entweder die Abnahme erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung mitteilen, ansonsten gilt die Leistung als abgenommen. Unerhebliche Abweichungen sowie unwesentliche Mängel von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von *WEB/codeX* zur Fehlerbeseitigung gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.
- 7.3. Hat ein Vertrag mehrere, vom Kunden voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke (Milestones) zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke (Milestones) getrennt abgenommen. Werden Einzel- oder Teilwerke definiert, so kann *WEB/codeX* Teilwerke zur Abnahme vorstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den neuen Teilen korrekt zusammenwirken.
- 7.4. *WEB/codeX* beseitigt die gerügten Mängel in einer angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mangelbeseitigung prüft der Kunde das Leistungsergebnis binnen zehn (10) Werktagen.

## **8. Mitwirkungspflichten und Ressourcen des Kunden**

- 8.1. Soweit der Kunde *WEB/codeX* den Zugang zu Einrichtungen sowie Software, Hardware oder anderen Betriebsmitteln im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen einräumt bzw. diese zur Verfügung stellt, wird der Kunde *WEB/codeX* alle zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen insoweit erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen zur Nutzung der vorgenannten Ressourcen beschaffen. Werden die vorstehend genannten Lizenzen, Ressourcen und/oder Genehmigungen vom Kunden nicht rechtzeitig bereitgestellt, ist *WEB/codeX* insoweit von ihren Verpflichtungen befreit, als diese von der Nichterfüllung tangiert werden.
- 8.2. Die Mitwirkungspflicht des Kunden umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Entwicklung erforderlicher Ressourcen technischer und projektorganisatorischer Art (Hardware- und Betriebssysteme, Sicherheit, eingesetzte Standardsoftware, Hilfsmittel und Projektpläne) sowie gegebenenfalls Hardware, auf der die Software bzw. das Programm später eingesetzt werden soll.
- 8.3. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde für sämtliche Daten und Inhalte von Datenbanken, die der Kunde im Zusammenhang mit den Entwicklungen unter diesem Vertrag zur Verfügung stellt, die Auswahl von Maßnahmen und Kontrollen betreffend Zugang, Sicherheit, Verschlüsselung, Nutzung und Übermittlung von Daten sowie die Sicherung und Wiederherstellung von Datenbanken und aller gespeicherter Daten verantwortlich.
- 8.4. Der Kunde wird diese Mitwirkungspflichten fristgemäß erfüllen. Werden Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann *WEB/codeX* – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans und der vereinbarten Vergütung verlangen. Ferner kann *WEB/codeX* dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten setzen nach deren Ablauf *WEB/codeX* zur Kündigung des Vertrags berechtigt ist. Eine automatische Vertragsaufhebung nach Ablauf der Frist erfolgt jedoch nicht.

## **9. Gewährleistung**

- 9.1. *WEB/codeX* erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen in einer Weise, dass diese im Wesentlichen den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen entsprechen. *WEB/codeX* gibt keine Garantien jeglicher Art über die fortgesetzte Kompatibilität der vertragsgegenständlichen Software.

- 9.2. Bei Werkleistungen gewährleistet *WEB/codeX*, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und die Software nicht mit Mängeln behaftet ist, die den gewöhnlichen oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen. Bei Dienstleistungen wird keine Gewährleistung übernommen.
- 9.3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme. Mit Ausnahme von Fällen der arglistigen Täuschung verjähren sämtliche Ansprüche gemäß Punkt 9. innerhalb von einem Jahr nach Abnahme.
- 9.4. *WEB/codeX* wird Gewährleistungsmängel beheben über die sie vom Kunden schriftlich informiert wurde. Gelingt es *WEB/codeX* auch nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler zu beheben und schlägt die Nachbesserung insgesamt dreimal (3x) fehl, kann der Kunde – soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Entwicklung eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Im Übrigen findet Ziffer 11 (Haftung) Anwendung. Für unerhebliche Mängel sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 9.5. Nimmt der Kunde Änderungen gleich welcher Art an der Vertragssoftware vor, erlischt jegliche Gewährleistung des Entwicklers. Für Dienstleistungen wird keine Gewährleistung übernommen.
- 9.6. Erbringt *WEB/codeX* Leistungen bei Fehlersuche oder –beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so wird *WEB/codeX* diesen Mehraufwand in Rechnung stellen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt und vertragsgegenständlichen Leistungen unsachgemäß nutzt.
- 9.7. Unbeschadet der hier aufgeführten Gewährleistungsrechte des Kunden wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen und Materialien der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. *WEB/codeX* gewährleistet daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung eines Programms oder Services. Der Kunde erkennt an, dass nicht jede Funktionsstörung im Programmablauf einen erheblichen Mangel darstellt, da nach dem Stand der Technik eine vollkommen fehlerfreie Software nicht entwickelbar ist.

## **10. Kündigung**

- 10.1. Beide Parteien können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen – auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen.
- 10.2. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden ist der Kunde verpflichtet, die bis zur Vertragskündigung erbrachten Softwareentwicklungen sowie die bis dahin gelieferten Materialien (im Falle der außerordentlichen Kündigung aus einem von *WEB/codeX* zu vertretenden Grund nur diejenigen Materialien, die für den Kunden nutzbar sind) zu bezahlen sowie *WEB/codeX* sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.
- 10.3. Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.

## **11. Schutzrechte Dritter**

- 11.1. *WEB/codeX* wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Entwicklungen hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von *WEB/codeX*

gebilligt wurde, sofern der Kunde *WEB/codeX* von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und *WEB/codeX* alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird *WEB/codeX* hierbei unterstützen.

- 11.2. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann *WEB/codeX* auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Materialien ändern oder gegen gleichwertige Materialien austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch *WEB/codeX* die Materialien an diese zu retournieren. In diesem Fall erstattet *WEB/codeX* dem Kunden den vom Kunden für die Erstellung der Materialien an *WEB/codeX* bezahlten Betrag sowie eigene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 11 (Haftung). Diese Verpflichtungen von *WEB/codeX* gegenüber dem Kunden hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind abschließend.
- 11.3. Ansprüche gegen *WEB/codeX* sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass:
  1. vom Kunden bereitgestellte Bestandteile in Entwicklungen eingefügt werden oder *WEB/codeX* Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat;
  2. Software vom Kunden verändert wird;
  3. die Software gemeinsam mit anderen Produkten, Daten, Vorrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert, in Betrieb genommen oder genutzt werden, die nicht von *WEB/codeX* geliefert wurden oder falls Software an Dritte, die nicht zu seinem Unternehmen gehören, vertrieben bzw. zu deren Gunsten betrieben oder genutzt werden.

## **12. Haftung**

- 12.1. *WEB/codeX* haftet nur für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Vertragsabschluss übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die *WEB/codeX* vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, unbeschränkt.
- 12.2. Im Falle grob fahrlässiger Schadensverursachung beschränkt sich die Haftung von *WEB/codeX* auf das zweifache der vereinbarten Nettovergütung sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Softwareentwicklung typischerweise gerechnet werden muss; die Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 12.3. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet *WEB/codeX*, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), nur in Höhe des vorhersehbareren Schadens und wenn der Wert der schadenverursachenden Leistung höher ist, ausschließlich bis zur Höhe der Vergütung der schadenverursachenden Leistung. In diesen Fällen besteht allerdings keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, selbst wenn *WEB/codeX* über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.
- 12.4. Im Falle des Verzugs erstattet *WEB/codeX* dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Ziffern 12.1., 12.2. und 12.3. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 12.5. Für alle Ansprüche gegen *WEB/codeX* auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchen der Kunde Kenntnis vom Schaden erlangt. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren Schadenersatzansprüche – soweit nicht in Ziffer 9. (Gewährleistung) dieser AGB abweichend geregelt – spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche aus Haftung bei

Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Punkt 9 dieser AGB) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

- 12.6. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen schließen Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von *WEB/codeX* mit ein.
- 12.7. Der Kunde wird angemessene Vorsorge gegen Datenverlust treffen, insbesondere dadurch, dass er täglich Sicherungskopien aller Programmen und Daten erstellt. *WEB/codeX* haftet nicht für den Verlust von Daten und Programmen, soweit dies bei Beachtung dieser Verpflichtung vermeidbar gewesen wäre. Im Übrigen unterliegt jede Haftung von *WEB/codeX* wegen Datenverlust der Beschränkung dass die Wiederherstellung der Daten nur zum Zeitpunkt der zuletzt gültigen Sicherung geschuldet ist.

### **13. Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien**

13.1. Beide Parteien stimmen überein, dass:

1. keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen Partei oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;
2. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;
3. jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keinerlei Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt;
4. eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen;
5. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;
6. die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von *WEB/codeX*, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb des Unternehmens der abtretenden Partei oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;
7. der Kunde nicht berechtigt ist, Leistungen unter diesem Vertrag oder Teile hiervon seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereitzustellen;
9. der Kunde die Verantwortung für die durch den Einsatz der Software angestrebten und damit erzielten Ergebnisse trägt. Die organisatorische Einbindung der Materialien von *WEB/codeX* in den Betriebsablauf des Kunden ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen;
10. der Kunde *WEB/codeX* ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Systemen gewährt sowie Informationen, Mitarbeiter und sonstige Ressourcen bereitstellt, soweit dies zur Leistungserbringung durch *WEB/codeX* erforderlich ist;

13.2. Der Kunde ist einverstanden, dass *WEB/codeX* die Leistungsbeziehung mit dem Kunden als Referenz benennt und insbesondere in Webseiten, Printmedien und sonstigen Werbematerialien auf die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden hinweist.



#### **14. Datenverarbeitung für eigene Zwecke**

Der Kunde willigt ein, dass *WEB/codeX* Kontaktinformationen zum Zwecke der Durchführung und Förderung der Geschäftsbeziehung (insbesondere Marketingzwecken) zwischen dem Kunden und den *WEB/codeX* Unternehmen verarbeitet und nutzt. Kontaktinformationen sind geschäftsbezogene Kontaktinformationen, die *WEB/codeX* durch den Kunden zugänglich gemacht werden; dazu gehören u. a. Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, Telefonnummern und E-Mail Adressen von Mitarbeitern und Vertragspartnern des Kunden.

#### **15. Allgemeines**

- 15.1. In allen Vertragsbeziehungen, in denen *WEB/codeX* für Kunden Softwarelösungen und -Leistungen erbringt, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende und über die Vertragsbestandteile hinausgehende Bedingungen und Regelungen - insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden und Dritten – werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn solche Bedingungen dem Vertrag beigelegt werden und *WEB/codeX* diesen Auftrag durchführt, ohne diesen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
- 15.2. Sämtliche Rechte des Kunden können – soweit nicht abweichend vereinbart – nur in Deutschland wahrgenommen werden. Die Nutzung von Softwareentwicklungen kann in dem Umfang erfolgen, wie dies im jeweiligen Vertrag geregelt ist.
- 15.3. Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.
- 15.4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und des internationalen Privatrechtes. Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist Berlin. Ausschließlicher Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten betreffend dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der hierunter fallenden Verträge ist Berlin, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren. *WEB/codeX* bleibt jedoch berechtigt den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

***WEB/codeX***

Stand 01.08.2011